

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Liebe (SPD)

vom 08. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2022)

zum Thema:

Nutzung von öffentlichen Grünlagen durch kommerzielle Outdoorsportgruppen

und **Antwort** vom 05. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dirk Liebe (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12712
vom 08. Juli 2022
über Nutzung von öffentlichen Grünanlagen durch kommerzielle Outdoorsportgruppen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat zum AZ (VG 24 K 284.29) entschieden, dass kommerzielle Sportangebote in öffentlichen Grünanlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig sind.

Frage 1:

Wie wird diese Regelung durch den Senat und in den einzelnen Bezirken umgesetzt?

Frage 2:

In welchen Bezirken und auf welchen bezirklichen Grünanlagen wird generell keine Erlaubnis erteilt?

Frage 3:

Welche Gebühren entstehen den Antragstellerinnen und Antragstellern?

Antwort zu 1 bis 3:

Der Senat hat keine Zuständigkeit für Genehmigungen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Bezirke. Er geht davon aus, dass die einzelnen Bezirke mit kommerziellen Sportangeboten wie mit allen anderen kommerziellen Angeboten auch, die grundsätzlich in den Anlagen nicht zulässig sind, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) umgehen.

Gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucherinnen und Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Verschiedene schädigende, störende und/oder gefährdende Aktivitäten wie z.B. die Verursachung von unzumutbarem Lärm, das Freilaufenlassen von Hunden oder das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist deswegen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 GrünanlG ausdrücklich verboten.

Eine Genehmigung über eine schonende und zweckbestimmungsgemäße Benutzung hinaus kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben.

Zuständige Behörde für Anlagen in bezirklichem Facheigentum ist immer das Bezirksamt.

Gebühren entstehen in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, also insbesondere von Art und Weise der beantragten Nutzung und hierzu zu klärenden Fragen. Im Falle einer Genehmigung im Einzelfall können ggf. zusätzliche Entgelte anfallen, die abhängig sind vom wirtschaftlichen Vorteil der genehmigten Benutzung. Eine pauschale berlinweite Gebühren- oder Entgelthöhe gibt es nicht, da diese sich aus dem Einzelfall ergeben.

Frage 4:

Wie erfolgt die Auswahl des Ermessens bei der Festsetzung der Gebühren für Nutzung von intensiver bzw. weniger intensiver Nutzung von Grünanlagen z.B. bei Laufangeboten und Ballsportarten?

Antwort zu 4:

Das Ermessen der zuständigen Behörden erfolgt unter Beachtung der geltenden Vorschriften, der Berücksichtigung der besonderen Situation und zu berücksichtigenden Umstände vor Ort sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidend für die Genehmigungsbedürftigkeit ist die kommerzielle Natur eines Angebots sowie Art und Umfang sowie Dauer einer Nutzung.

Frage 5:

Welche Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht gibt es und wie werden diese begründet?

Antwort zu 5:

Dem Senat sind keine Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht bekannt.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen mit ihren wesentlichen Zweckbestimmungen (Erholung der Bevölkerung, Bedeutung für das Stadtbild sowie Bedeutung für die Umwelt) wird keine Grundlage für Ausnahmen davon gesehen.

Frage 6:

Teilt der Senat die Auffassung, dass durch die Gebührenpflicht gerade Sportangebote von Solo-Selbstständigen im Vergleich zu größeren Anbietern zu einer besonderen finanziellen Belastung für sie führen und wie kann der Senat diese besondere finanzielle Belastung abmildern?

Antwort zu 6:

Nein.

Kommerzielle Sportangebote in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind unabhängig von der Größe und finanziellen Leistungsfähigkeit der Anbietenden grundsätzlich unzulässig. Bei einer ggf. im Einzelfall erteilten Genehmigung stehen erhobene Gebühren und Entgelte in gleicher Weise in Abhängigkeit von dem Genehmigungsaufwand der Behörde sowie dem wirtschaftlichen Vorteil der Benutzung für die Anbieterinnen oder Anbieter. Siehe dazu auch die Antwort zu 1 bis 3.

Frage 7:

Plant der Senat (z.B. über eine Sondernutzungsgebührenverordnung) eine Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis?

Antwort zu 7:

Nein.

Die Vor-Ort-Kenntnisse der bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter, in deren Fachvermögen die gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Berlin grundsätzlich liegen, sind unverzichtbar für die notwendige Einzelfallbeurteilung von ggf. beantragten Tatbeständen im Abgleich zu den Pflegezielen und der Ausstattung einer Anlage, ihrer Nutzung, ihres Umfelds und insgesamt der aktuellen Situation vor Ort.

Berlin, den 05.08.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz